

## **6. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eppstein (Abfallsatzung - Abfs)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80). §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 den nachstehenden 6. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 18.12.2014 als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 10 Abs. 5 S.1 wird wie folgt geändert:

Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen spätestens um 7,00 Uhr – jedoch frühestens am Abend vorher - an gut erreichbarer Stelle an dem Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Leerung bereitzustellen. In Ausnahmefällen können, wenn der Abfuhrtag auf einen Montag fällt, die Abfallgefäße bereits freitags bereitgestellt werden.

### **§ 2**

§ 11 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen (frühestens am Abend vorher), spätestens um 7.00 Uhr, an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.

### **§ 3**

§ 16 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

Als Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbebetrieb werden je angefangenen Monat 5,10 € erhoben.

## § 4

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück tatsächlich zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Nutzung folgender Gefäße:

	Leerung 14-täglich	Leerung wöchentlich
60 l Gefäß	109,80 Euro/Jahr	
80 l Gefäß	122,40 Euro/Jahr	
120 l Gefäß	183,00 Euro/Jahr	
240 l Gefäß	366,00 Euro/Jahr	
1.100 l Gefäß		2.361,60 Euro/Jahr

## §5

Der 6. Nachtrag der Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Eppstein, 28.09.2023  
Der Magistrat der Stadt Eppstein

Gez.  
Alexander Simon  
Bürgermeister

Gez.  
Sabine Bergold  
Erste Stadträtin